

# RS OGH 1977/11/9 1Ob703/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1977

## Norm

ABGB §1470

ABGB §1493

## Rechtssatz

Daß die Besitzausübungsakte im Auftrag der Klägerin bzw ihrer Rechtsvorgänger durch dritte Personen gesetzt wurden, die die Fahrzeuge beistellten, mit denen der in Rede stehende Weg befahren wurde, steht dem Erwerb des Rechtsbesitzes nicht entgegen. Es liegt nämlich der Fall eines Besitzerwerbers durch einen Gehilfen vor, der einen anderen zwar nicht im Willensentschluß vertritt, aber faktische Dienste als Werkzeug der Verwirklichung der Rechtsausübung leistet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 703/77  
Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 703/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0034129

## Dokumentnummer

JJR\_19771109\_OGH0002\_0010OB00703\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)